

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens

– Drucksache 19/14972 –

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 2 (Artikel 1 Nummer 2 – § 25 StPO)

Die Bundesregierung hält die vom Bundesrat vorgeschlagene Neufassung des § 25 der Strafprozessordnung (StPO) mit dem Ziel, dass alle Befangenheitsanträge stets unverzüglich anzubringen seien, nicht für geboten. Die Reform ist insgesamt auf die Beschleunigung umfangreicher erstinstanzlicher Verfahren bei den Land- und Oberlandesgerichten gerichtet. Nur bei diesen Gerichten gibt es Besetzungsmitteilungen nach § 222a StPO, so dass nur hier die unverzügliche Geltendmachung von Befangenheitsanträgen vor Beginn der Hauptverhandlung sinnvoll ist. In allen Verfahren, in denen keine vorherige Besetzungsmitteilung erfolgt, erlangt der Angeklagte erst zu Beginn der Hauptverhandlung sichere Kenntnis über die Gerichtsbesetzung. Insoweit soll es bei der bisherigen Regelung verbleiben.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 Nummer 6 – § 68 Absatz 3 Satz 3 StPO)

Die Bundesregierung möchte dem Vorschlag, § 68 Absatz 3 Satz 3 StPO so zu fassen, dass das in § 176 Absatz 2 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Entwurfsfassung enthaltene Verbot der Gesichtsverhüllung auf verdeckte Ermittler und Vertrauenspersonen keine Anwendung findet, nicht näher treten. Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung formulierten Ausnahmen vom Verbot der Gesichtsverhüllung sind ausreichend. Einer Nennung der verdeckten Ermittler und Vertrauenspersonen in § 68 Absatz 3 Satz 3 StPO bedarf es nicht.

Zu Nummer 4 (Artikel 1 Nummer 19a – neu – – § 463a Absatz 1a – neu – StPO)

Die Bundesregierung hält die (weitere) Verankerung der Datenübermittlungsbefugnisse für Führungsaufsichtsstellen in § 463a StPO nicht für erforderlich. Eine gesetzliche Verankerung in § 487 StPO ist ausreichend, da es ausschließlich um die Frage Weitergabe von verarbeiteten Daten gehen soll. Es ist nicht ersichtlich, welche konkreten inhaltlichen Defizite im Vergleich zu den bereits im Gesetzentwurf der Bundesregierung enthaltenen Regelungen ausgeglichen werden sollten.

Zu Nummer 5 (Artikel 3 Nummer 4 – § 189 Absatz 2 GVG, Artikel 4 – § 189 Absatz 2 GVG, Artikel 5 – Gerichtsdolmetschergesetz – GDolmG)

Den Vorschlag, das Gerichtsdolmetschergesetz insgesamt aus dem Vorhaben herauszulösen und zu einem späteren Zeitpunkt gesondert zu behandeln, wird die Bundesregierung prüfen. Unabhängig davon stimmt die Bundesregierung der Verschiebung des Inkrafttretens auf einen späteren Zeitpunkt zur Gewährleistung von Übergangsfristen zu.

